

RS UVS Steiermark 2002/10/07 20.3-19/2002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.10.2002

Rechtssatz

Die vom Straferferenten einer Bezirkshauptmannschaft veranlasste zwangsweise Vorführung wegen Nichtentsprechung einer Ladung ist rechtswidrig, wenn die Vorführung nicht gemäß § 19 Abs 3 AVG in der Ladung angedroht wurde, weil darin nur auf die Pflicht das persönlichen Erscheinens bei der Behörde hingewiesen worden war.

Schlagworte

Vorführung Zwangsgewalt Ladung Androhung Vollstreckungsbehörde

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at